

Österreichisches Hebammengremium

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 71/2, Tel:+431 71728163 Fax:+43 1 71728807

email: kanzlei@hebammen.at**Bundesministerium für Justiz**Museumstraße 7
1070 WienVia E-Mail
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 3. April 2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017)

GZ: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Hebammengremium (ÖHG) nimmt (punktuell) Bezug auf den am 17. Februar 2017 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017).

1. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich begrüßt und unterstützt die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen, insbesondere die dadurch vom Gesetzgeber umzusetzenden Bestrebungen dem Phänomen entgegenzuwirken, dass öffentliche Veranstaltung von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genützt werden. Als gesetzliche Interessenvertretung einer Berufsgruppe, die insbesondere die Würde und Integrität von Frauen im täglichen professionellen Umgang ganz selbstverständlich zu beachten und zu respektieren hat, sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die gerade dem Schutz der Würde und Integrität von Frauen dienen sollen.

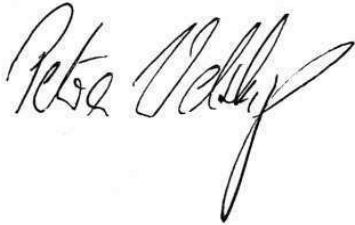
2. Das Österreichische Hebammengremium erachtet auch die in § 212 Abs. 2 Z 1 StGB beabsichtigte Änderung der Wortfolge „Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes“ in „Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf“ als sachlich geboten, weil die in dieser Bestimmung enthaltene Wertung für alle Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe Geltung erlangen soll, selbstverständlich auch für Hebammen.

Das Österreichische Hebammengremium regt jedoch an, zumindest im Rahmen dieser beabsichtigten Strafgesetznovelle 2017 (allenfalls oder zumindest in den Erläuterungen) dezidiert klarzustellen, dass Angehörige von Gesundheitsberufen, die im Rahmen ihrer berufsrechtlich zulässigen Tätigkeit auch Handlungen im Intimbereich setzen müssen (so insbesondere vaginale Untersuchungen durch Hebammen), sofern diese Tätigkeiten unter Beachtung der Berufspflichten, der Klientenautonomie und der berufsrechtlichen Handlungsgrenzen gesetzt werden, keinesfalls tatbestandsmäßig im Sinne des § 212 StGB handeln.

3. Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Welskop', with a stylized, flowing script.

Petra Welskop
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)